

## BGE 24 I 48

Bundesgericht (BGE), 1898-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_24\\_I\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_24_I_48)

FR: ATF 24 I 48

IT: DTF 24 I 48

### Volltext

10. Urteil vom 2. März 1898 in Sachen Wildi. Ehrverletzung durch die Druckerpresse? A. Am 19. Februar 1897 hatte die Gemeindeversammlung Reinach an Stelle des demissionierenden Tierarztes Rudolf Heiz eine Ersatzwahl in den Gemeinderat zu treffen. Zu Beginn der Versammlung verlas der dieselbe leitende Friedensrichter, in Vollziehung einer von dem aargauischen Direktor des Innern, Regierungsrat Dr. Fahrländer, dem Bezirksamtman von Kulm erteilten Weisung, ein Schreiben des genannten Departementsvorstehers an das Bezirksamt Kulm, das lautete: „Aus einer „erneuerten Zuschrift des Herrn Tierarzt Heiz vom 28. Januar „abhin entnehme ich, daß derselbe sich nicht bestimmen läßt, länger „in der Gemeindebehörde von Reinach zu verbleiben, sondern „auf seiner Entlassung beharrt. Ich bedaure diese Entschließung „denn es ist sowohl dem Bezirksamte wie der hierseitigen Direktion hinlänglich bekannt, daß H. Heiz bestrebt war, auf Grund „der bestehenden Vorschriften Ordnung in das Gemeindeverwaltungswesen von Reinach zu bringen, bei der Mehrzahl „seiner Collegen und einem Teile der Bevölkerung aber nicht die „wünschbare Unterstützung gefunden hat. Da sein Entschluß also „unabänderlich ist, so stehe ich nicht an, ihm anmit die nachgesuchte Entlassung unter bester Verdankung der geleisteten „Dienste zu erteilen. Sie wollen dieses dem Gesuchsteller und „der Gemeinde eröffnen, an letztere durch das Friedensrichteramt „anlässlich der Ersatzwahl. Es ist Auftrag zu beförderlicher Vorannahme der Ersatzwahl zu geben.“ Bei der daraufhin vorgenommenen Wahl drang im zweiten Wahlgang mit 7 Stimmen über dem absoluten Mehr Betreibungsbeamter Gautschi in Reinach durch, den der austretende Gemeinderat Heiz als besonders geeignet zur Wahl empfohlen hatte. B. Am 20. Februar erschien in dem in Menziken herauskommenden Wynenthaler=Blatt eine Notiz über die Wahlverhandlung in Reinach vom 19. Februar mit folgendem Zusatz: „Daß gewisse Kreise das „Stimmenmachen“ vor der Wahl auch „dies Mal wieder lebhaft praktizierten, ist bei uns selbstverständlich, darf aber keineswegs verwundern — das Beispiel kommt „ja von oben. Als Beweis sei erwähnt, daß vor der gestrigen „Wahlverhandlung eine Zuschrift des Herrn Regierungsrat Dr. „Fahrländer verlesen werden mußte, welche sich geradezu als Wahlbeeinflussung qualifiziert.“ C. Wegen dieses Artikels erhob Regierungsrat Dr. Fahrländer Injurienklage gegen die Redaktion und den Verleger des Wynenthaler=Blattes. In der ersten Verhandlung vor Bezirksgericht Kulm bekannte sich als Verfasser des Artikels Postverwalter A. Wildi in Reinach. Der Vertreter des Klägers machte geltend, in dem fraglichen Artikel werde dem Kläger ein Wahlvergehen vorgeworfen, welcher Vorwurf, gegen einen Beamten erhoben, außerordentlich schwer wiege und als injuriös erklärt werden müsse. Der Anwalt des Beklagten wendete vor allem ein, daß thatsächlich das durchaus außergewöhnliche und auffallende Vorgehen des Direktors des Innern die Wahl beeinflusst habe, wenn dies auch von demselben nicht beabsichtigt gewesen sei, und daß in dem jenes Vergehen rügenden Artikel lediglich eine erlaubte Kritik öffentlicher Zustände liege, während die Absicht zu beleidigen gefehlt habe;

jedenfalls müßte Provokation angenommen werden. Das Bezirksgericht Kulm erklärte den Posthalter Wildi der Ehrverletzung gegenüber Regierungsrat Fahrländer schuldig, verurteilte den Beklagten in eine Buße von 20 Fr., eventuell zu 5 Tagen Gefangenschaft, und erklärte die Ehrverletzungen von Amtes wegen, unter Wahrung der Ehre des Klägers zu Protokoll, als aufgehoben. Mit dem vom Kläger gestellten Begehren um Publikation des Urteils wurde derselbe mit Rücksicht darauf, daß sein Schreiben geeignet gewesen sei, provozierend zu wirken und den Gedanken rege zu machen, er habe sich in Überschreitung seiner Kompetenz in das Wahlgeschäft eingemischt, abgewiesen. Die Kosten wurden dem Beklagten auferlegt. Dieser zog dieses Urteil, in dem er eine Mißachtung des in der Bundesverfassung und in der

gaulischen Kantonsverfassung enthaltenen Grundsatzes der Preßfreiheit erblickte, an das aargauische Obergericht weiter, welches dasselbe jedoch mit Urteil vom 4. Oktober 1897 bestätigte und dem Beklagten auch die Kosten der obern Instanz auferlegte. D. Gegen das obergerichtliche Urteil hat innert der Rekursfrist Postverwalter A. Wildi beim Bundesgericht Beschwerde erhoben, weil dasselbe mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Preßfreiheit nicht vereinbar sei. Er stellt den Antrag, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben, der Beschwerdeführer von Schuld, Strafe und Kosten freizusprechen, und die Gegenpartei zu Bezahlung seiner Kosten zu verurteilen. In der Beschwerdeschrift sucht der Rekurrent darzuthun, daß dem Regierungsrat Fahrländer nicht die Absicht einer Wahlbeeinflussung, die übrigens nur unter gewissen besondern Umständen ein Vergehen sei, vorgeworfen, sondern nur konstatiert worden sei, daß objektiv sein Vorgehen auf die Wahl einen Einfluß ausgeübt habe, und daß es sich, wie namentlich aus den spätern, im Wynenthaler=Blatt über die gleiche Angelegenheit erschienenen Artikeln sich ergebe, nicht um eine persönliche Antastung der Ehre des Klägers, sondern darum gehandelt habe, in sachlicher Weise gegen die Anfüge einer obrigkeitlichen Wahlbeeinflussung, die nicht geduldet werden könne, aufzutreten. E. Der Rekursbeklagte schließt in seiner Antwort auf Abweisung des Rekurses. F. Das Obergericht des Kantons Aargau sah sich zur Einreichung von Gegenbemerkungen nicht veranlaßt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die verfassungsmäßige Garantie der Preßfreiheit, wie sie in Art. 55 der B.=V. und Art. 18 der aargauischen Kantonsverfassung ausgesprochen ist, gewährt der Presse nicht einen erhöhten Schutz in dem Sinne, daß bestimmte an sich unerlaubte Handlungen als erlaubt zu gelten hätten, wenn sie mittelst der Presse begangen worden sind, sondern es will durch jene Garantie bloß verhindert werden, daß auf die Presse ihrer innern Natur nach nicht begründete Ausnahmebestimmungen angewendet und daß durch mißbräuchliche Ausdehnung der allgemeinen Strafgesetze oder in der Handhabung derselben offenbar berechnete, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerungen unter Strafe gestellt werden (vgl. Amtl. Samml., Bd. XVI, S. 639). Durch den Grundsatz der Preßfreiheit wird das Recht der freien Meinungsäußerung gewährleistet auch für den Fall, daß diese in der Presse erfolgt. Kraft dieses Rechts darf daher jedermann über öffentliche Verhältnisse, über die Staatsverwaltung im allgemeinen und einzelne Akte derselben im Besondern, eine sachliche Kritik üben, ohne deshalb einen Rechtsnachteil irgend welcher Art gewärtigen zu müssen. Demnach besteht die Aufgabe des Bundesgerichts, welches als Staatsgerichtshof die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger zu wahren hat, darin, Sorge zu tragen, daß nicht dieses Recht verkümmert und die Presse in einer dem Rechte der freien Meinungsäußerung widersprechenden oder gar dieses Recht unterdrückenden Weise behandelt werde. 2. Es kann sich somit für das Bundesgericht im vorliegenden Falle nicht darum handeln, die Richtigkeit des Urteils des aargauischen Obergerichts an Hand der aargauischen

Bestimmungen über Ehrverletzungen nachzuprüfen; sowohl die Feststellung der Thatsachen, als die Unterstellung derselben unter einen Deliktsbestand des kantonalen Rechts ist ausschließlich Sache der kantonalen Behörden. Wohl aber frägt es sich für das Bundesgericht, ob die Handlung des Rekurrenten, wegen deren er mit Strafe belegt worden ist, als eine nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen unerlaubte, ein Rechtsgut des Klägers verletzende angesehen werden könne, oder ob sie nicht vielmehr als eine erlaubte Meinungsäußerung sich darstelle, so daß deren Bestrafung als eine ungerechtfertigte Einschränkung des Rechts der Preßfreiheit bezeichnet werden müßte. In dieser Richtung nun fällt in Betracht: Soweit der inkriminierte Artikel lediglich die Thatsache erwähnt, daß der aargauische Direktor des Innern vor der Gemeindeversammlung eine Zuschrift habe verlesen lassen, kann von vornherein etwas Rechtswidriges darin nicht erblickt werden, da inhaltlich diese Angabe der Wahrheit entspricht und die Form eine lediglich objektiv darstellende ist. Freilich begnügte sich nun der Verfasser des Artikels damit nicht, sondern er unterstellte dieses Faktum einer Würdigung nach zwei Richtungen hin. Einmal qualifizierte er das Vorgehen des Direktors des Innern

als ein Stimmenmachen, eine Wahlbeeinflussung, und sodann läßt der Artikel keinen Zweifel darüber zu, daß das Vorgehen als ein unpassendes, inkorrektes, hingestellt werden wollte. In ersterer Beziehung muß nun als feststehend angenommen werden, daß unter den Verhältnissen, wie sie anlässlich der Wahl vorwalteten, der Schritt des Direktors des Innern und hauptsächlich seine Anordnung, daß das Schreiben unmittelbar vor der Wahlverhandlung zur Kenntnis der Gemeinde gebracht werden solle, einen Einfluß auf die nachfolgende Ersatzwahl auszuüben geeignet war. Das Schreiben des Direktors des Innern enthielt ein Lob für das ausscheidende Mitglied und einen Tadel gegenüber der Mehrheit der verbleibenden Mitglieder des Gemeinderates. Wenn nun im Auge behalten wird, daß der Austritt jenes Mitglieds gerade wegen Differenzen über solche Angelegenheiten erfolgte, wegen deren der verbleibenden Gemeinderatsmehrheit ein Tadel ausgesprochen wurde, so ist klar, daß bei unbefangenen Wählern das Verlesen des Schreibens des Klägers den Eindruck hervorrufen mußte, daß der Direktor des Innern für den ausscheidenden Gemeinderat Partei nehme und wünsche, daß die Ersatzwahl gegen die Mehrheit des Gemeinderates ausfalle. Das Schreiben scheint dann auch tatsächlich einen Einfluß auf die Wahl in diesem Sinne ausgeübt zu haben, indem der vom austretenden Mitglied empfohlene Kandidat gewählt wurde. Wenn aber das Schreiben und dessen Bekanntgabe eine solche Wirkung ausüben konnte, ja bei den in der Gemeinde Reinach bestehenden Verhältnissen wohl ausüben mußte, so kann nicht angenommen werden, es sei dadurch, daß dem in der Presse Ausdruck gegeben und jene Wirkung mit der Bezeichnung „Wahlbeeinflussung“ als Thatsache hingestellt wurde, eine Ehrverletzung gegen den Verfasser des Schreibens begangen worden. Vollends unstatthaft ist es, zu sagen, der Verfasser des inkriminierten Artikels habe dem Direktor des Innern den Vorwurf einer strafbaren Wahlbeeinflussung im Sinne des § 73, Al. 1 des kantonalen Wahlgesetzes vom 22. März 1871 gemacht; denn dieser Paragraph lautet: „Wer „bei Wahlverhandlungen erwiesener Maßen durch Bestechung, Versprechen, Drohungen oder List sich selbst oder Andern Stimmen „zu verschaffen oder Jemandem zu entziehen sucht, soll dem Bestrafung verweigert und vom Bezirksgericht (in näher angegebener Weise) bestraft werden.“ Höchstens könnte gesagt werden, es liege in dem Artikel der Vorwurf der Parteinahme für die eine und gegen die andere der in der Gemeinde Reinach und im dortigen Gemeinderat sich gegenüberstehenden Richtungen. Dieser Vorwurf kann aber an sich eine strafrechtliche

Verfolgung des Verfassers des Artikels nicht rechtfertigen. Denn Parteinahme in öffentlichen Angelegenheiten ist, auch wenn sie von einem Beamten ausgeht, an sich nicht etwas Unehrenhaftes; sie ist dem Beamten allerdings nicht gestattet, wenn er Verfügungen zu treffen und Entscheidungen zu fassen hat, die für die eine Partei Vorteile, für die andere Nachteile mit sich bringen, und bei denen er vermöge seiner amtlichen Stellung über den Parteien stehen soll. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor: Der Direktor des Innern hat in keiner Weise zu Gunsten der einen oder andern Partei der Gemeinde Reinach eine Verfügung oder Entscheidung getroffen; er hat sich darauf beschränkt, der Gemeindeversammlung vor einem Wahlakt kund zu geben, welche Richtung nach seinem Dafürhalten Lob, welche Tadel verdiene. Wenn nun die Anhänger der nicht belobten Richtung daraus den Schluß zogen, es handle sich um eine Kundgebung der Direktion des Innern zu Gunsten der andern Partei im Hinblick auf den vorzunehmenden Wahlakt, so durfte dieser durch die Umstände hervorgerufenen Meinung ungestraft Ausdruck gegeben werden, auch wenn sie objektiv nicht begründet, sondern bloße Vermutung war. Ebenso verhält es sich mit der in dem Artikel enthaltenen abfälligen Beurteilung des Verhaltens des Direktors des Innern. Wenn auch angenommen werden muß, daß dieser mit seinem Vorgehen seine Kompetenz nicht überschritten habe und daß das Vorgehen an sich ein gerechtfertigtes, nur das Wohl der Gemeinde bezweckendes gewesen sei, so mußte er doch einer ungünstigen Beurteilung seitens derjenigen, gegen die er sich wendete, gewärtig sein, dies um so mehr, als ja doch ein solches Eingreifen eines Mitgliedes der Regierungsbehörde in Gemeindeangelegenheiten, wie es hier vorgekommen ist, durchaus den Charakter des Außerordentlichen an sich trägt. Der inkriminierte Artikel übt an diesem Vorgehen Kritik; er urteilt, allerdings

nicht unparteiisch, über das Eingreifen der Direktion des Innern, ab; aber er thut es nach Form und Inhalt nicht in einer Weise, daß die Kritik als eine Injurie gegen die Person des Direktors aufzufassen wäre. Die Kritik galt der Sache, d. h. der Frage, ob das Verhalten des Direktors des Innern korrekt sei oder nicht. Der Rekurrent wollte dieses Verhalten öffentlich rügen. Einer solchen Kontrolle aber ist bei unsern staatsrechtlichen Institutionen und politischen Anschauungen jeder Akt eines öffentlichen Beamten ausgesetzt, und es darf in der öffentlichen Mißbilligung eines derartigen Vorgehens, das, wie auch das Obergericht feststellt, zu Diskussionen über dessen Zulässigkeit und Angemessenheit Anlaß gab, ein Eingriff in die persönliche Rechtssphäre des von der Kritik Betroffenen nicht erblickt werden. Liegt somit in dem inkriminierten Artikel eine erlaubte Bethätigung des Rechts der freien Meinungsäußerung durch die Presse, so darf der Verfasser nicht mit Strafe belegt werden. Die Bestrafung ist mit dem durch Art. 55 B.=V. garantierten Grundsatz der Freiheit der Presse und dem in Art. 18 der Aargauer Kantonsverfassung garantierten Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift und bildliche Darstellung unvereinbar. 3. Demgemäß muß das angefochtene Urteil des aargauischen Obergerichtes in seinem ganzen Umfange aufgehoben werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als begründet erklärt und demgemäß das angefochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 4. Oktober 1897 aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.